

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang „Battery and Hydrogen Technology“ mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig

Entsprechend § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (APO), TU-Verkündungsblatt Nr. 1482 vom 24.03.2023, zuletzt geändert mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1689 vom 24.03.2026, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 24.06.2026 den folgenden Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang „Battery and Hydrogen Technology“ mit dem Abschluss „Master of Science“ beschlossen:

§ 1 Regelstudienzeit

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester (Regelstudienzeit).

§ 2 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist in Modulen organisiert und umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP). Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:
 - A Pflichtbereich
 - B Wahlpflichtbereich
 - C Laborbereich
 - D Überfachliche Profilbildung
 - E Studienarbeit
 - F Abschlussmodul
- (2) Im Pflichtbereich sind Module gemäß Anlage 1 (Bereich A – Pflichtbereich) und Anlage 2 (Pflichtbereich) im Umfang von insgesamt 15 LP zu absolvieren.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind Module gemäß Anlage 1 (Bereich B – Wahlpflichtbereich) und Anlage 2 (Wahlpflichtbereich) im Umfang von insgesamt 35 LP zu absolvieren.
- (4) Im Laborbereich sind gemäß Anlage 1 (Bereich C – Laborbereich) und Anlage 2 (Laborbereich) Module im Umfang von insgesamt 12 LP zu absolvieren.
- (5) Im Studienverlauf sind 13 LP im Bereich Überfachliche Profilbildung gemäß Anlage 1 (Bereich D – Überfachliche Profilbildung) und Anlage 2 (Bereich Überfachliche Profilbildung) zu absolvieren. Näheres regelt § 11.
- (6) Es ist eine Studienarbeit im Umfang von 15 LP gemäß Anlage 1 (Bereich E – Studienarbeit) und Anlage 2 (Studienarbeit) anzufertigen. Näheres regelt § 10.
- (7) Das Abschlussmodul gemäß Anlage 1 (Bereich F – Abschlussmodul) und Anlage 2 (Abschlussmodul) umfasst 30 LP. Näheres regelt § 12.

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Module, Qualifikationsziele, Art und Umfang der zugeordneten Studien- oder Prüfungsleistungen und die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte sind in Anlage 2 festgelegt. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen der Module.
- (2) Eine Lehrveranstaltung mit der dazugehörigen Prüfung, die mehreren Modulen zugeordnet ist, darf nur im Rahmen eines Moduls eingebracht werden.
- (3) Prüfungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die bzw. der Prüfende eine andere Prüfungssprache zulassen.
- (4) Durch eine Klausur bzw. Klausur+ gemäß § 9a bzw. 9j APO und eine mündliche Prüfung bzw. mündliche Prüfung+ gemäß § 9b bzw. 9k APO soll der Prüfling nachweisen, dass er bzw. sie über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Ferner soll festgestellt werden, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Aufgaben und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu lösen vermag. Dem Prüfling können Themen und Prüfungsaufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur bzw. Klausur+ beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 240 Minuten.
- (6) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung bzw. mündlichen Prüfung+ können Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (7) Eine mündliche Prüfung bzw. mündlichen Prüfung+ dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Das Ergebnis ist dem Prüfling in der Regel jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten gemäß § 9h APO. Sie können durch Studien- oder Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Als zum Laborpraktikum dazugehörige Studien- oder Prüfungsleistung können Kolloquien (mündlich) und/oder Protokolle (schriftlich) vorgesehen werden. Kolloquien oder Protokolle umfassen die theoretische Vorbereitung und die Entwicklung bzw. Planung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Durchführung des Laborpraktikums und deren kritische Würdigung.

§ 4 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ergänzend zu § 9b S. 5 APO wird vorgegeben, dass bei letzten Wiederholungsprüfungen beide Prüfende aus unterschiedlichen Instituten kommen müssen.
- (2) Mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 APO sollen frühestens fünf Werktage nach Klausureinsicht stattfinden. Samstage gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Werktage.
- (3) Abweichend von § 13 Abs. 5 S. 8 APO soll der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung von der oder dem Prüfenden so festgelegt werden, dass er bis spätestens zum 30.04. für das vorhergehende Wintersemester und bis spätestens zum 31.10. für das vorhergehende Sommersemester stattgefunden hat.

- (4) Bei der Bestimmung der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers für mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 5 Abs. 4 APO dürfen durch den Erstprüfenden bzw. die Erstprüfende nur Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden oder hauptamtlich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten der für den Studiengang jeweils verantwortlichen Fächer bestimmt werden. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird in der Regel mindestens drei Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bestellt.

§ 5 Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß § 11 Abs. 3 APO geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Samstage gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Werktage. Über Ausnahmen bezüglich der Frist zur Anzeige der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Freiversuchsregelung

- (1) Sofern der Freiversuch gemäß § 13 Abs. 4 APO in einem Wahlpflicht- oder Laborbereich gemäß § 2 Absatz 1 Bereiche B und C abgelegt wurde, ist ein Wechsel des Prüfungsfachs möglich. Dieser Wechsel ist dem Prüfungsamt vor dem Prüfungsanmeldungszeitraum in Textform mitzuteilen. Das ausgewechselte Prüfungsfach kann auf Antrag als Zusatzfach eingestuft werden. Eine Wiederaufnahme des ausgewechselten Prüfungsfachs in einen Bereich gemäß § 2 Absatz 1 Bereiche B und C ist ausgeschlossen.
- (2) Die in § 13 Abs. 2 S. 3 APO vorgesehene rücktrittsbedingte Verlängerung des Zeitraums, in der eine Prüfung im Freiversuch abgelegt werden kann, ist nur möglich, sofern die Prüfung, für die der Rücktritt geltend gemacht wird, im letzten Semester der Regelstudienzeit abgelegt werden sollte.

§ 7 Klausureinsicht

- (1) Die Einsicht in bewertete Klausurarbeiten gemäß § 21 Abs. 2 APO (Klausureinsicht) erfolgt antragslos und der Termin wird mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vom Prüfenden bekannt gegeben.
- (2) Die Einsichtnahme ist zu einem angemessenen Zeitpunkt und in angemessenem Umfang, mindestens jedoch 30 Minuten, zu gewähren.
- (3) Musterlösungen müssen in ausreichender Anzahl bei der Klausureinsicht vorhanden sein und können zur Begründung der Note gemäß § 9 Abs. 4 S. 8 APO mit herangezogen werden. Ein Notenschlüssel ist spätestens 14 Tage nach der Klausureinsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Anerkennung

- (1) Im Rahmen eines Parallelstudiums in einem anderen Studiengang abgelegte identische Prüfungen werden gemäß § 6 Abs. 7 APO unabhängig vom Ergebnis, antragslos angerechnet, sofern sie dem Pflichtbereich gemäß § 2 Absatz 1 zugeordnet sind.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Bereich Wahlpflichtmodule gemäß § 2 Absatz 1 bis zu zwei Module anerkennen, die bislang nicht in den Anlagen 1 und/oder 2 enthalten sind, sofern diese Module während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht werden und den bisherigen Studienverlauf der oder des Studierenden sinnvoll ergänzen.

§ 9 Beratungsgespräche

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 2 APO gilt: Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, sollten an einem Beratungsgespräch teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme am Beratungsgespräch ist nicht verpflichtend und die Zulassung zu weiteren Prüfungs- und Studienleistungen hängt nicht davon ab.

§ 10 Studienarbeit

- (1) Es ist eine Studienarbeit gemäß § 9I APO anzufertigen. Die Studienarbeit hat einen Umfang von 15 LP, ist in schriftlicher Form anzufertigen (13 LP) und in einer mündlichen Präsentation (2 LP) gemäß § 9o APO vor dem Prüfer bzw. der Prüferin vorzustellen.
- (2) Das Thema der Arbeit kann von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten der für den Studiengang jeweils verantwortlichen Fächer vergeben werden. Das Thema kann auch von den im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fächer vergeben werden.
- (3) Die Studienarbeit wird in der Regel bei dem betreuenden Institut angemeldet. Dort werden auch Anmelde- und Abgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Mit der Anmeldung werden die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung festgelegt. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 2 APO und der Bearbeitungszeit nach § 9I S. 6 APO entsprechen.
- (4) Die Arbeit ist in elektronischer Form fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. einer von ihr oder ihm beauftragten Stellen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich kann durch den Prüfer bzw. die Prüferin die Abgabe von in der Regel zwei gebundenen Exemplaren beim betreuenden Institut festgelegt werden.
- (5) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 APO entsprechend.
- (6) Die Studienarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe gemäß § 12 Absatz 2 bis 4 durch den Prüfer bzw. die Prüferin zu bewerten.

§ 11 Überfachliche Profilbildung

- (1) Das Modul „Überfachliche Profilbildung“ besteht aus einem verpflichtenden Englischsprachkurs (4 LP) auf dem Niveau C1 (GeR) und einem verpflichtenden Deutschkurs (4 LP) auf dem Niveau B1 (GeR) sowie einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 5 LP, welche gemäß Absatz 2 zu wählen sind. Auf Antrag in Textform kann der Prüfungsausschuss die Verpflichtung zur Belegung der Sprachkurse aufheben, wenn entsprechende Nachweise über das vorhandene Sprachniveau -Englisch C1 (GeR), Deutsch B1 (GeR)- vorgelegt wurden.
- (2) Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 1 Bereich D sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Technischen Universität Braunschweig oder während eines Studienaufenthalts im Ausland, aus dem Lehrveranstaltungsangebot der ausländischen Universität zu wählen und müssen mit einer Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 APO abgeschlossen werden.

- (3) Die Berücksichtigung von Leistungen im Bereich Überfachliche Profilbildung erfolgt grundsätzlich als Studienleistung.
- (4) Leistungen, die im Curriculum des Masterstudiengangs „Battery and Hydrogen Technology“ aufgeführt sind (Anlagen 1, 2) können nicht im Bereich Überfachliche Profilbildung eingebracht werden.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul setzt sich aus der schriftlichen Bearbeitung der Aufgabenstellung inklusive Literaturrecherche in Form einer Masterarbeit gemäß § 14 APO im Umfang von 28 LP und einer Präsentation gemäß der erarbeiteten Ergebnisse gemäß § 9o APO im Umfang von 2 LP zusammen. Beide Teile müssen getrennt voneinander bestanden werden. Ist die schriftliche Bearbeitung nicht bestanden, so ist das gesamte Abschlussmodul zu wiederholen.
- (2) Zum Abschlussmodul kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsleistungen in allen Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Laborbereichs bestanden, die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen und das Bestehen in allen Studienleistungen sowie die Erfüllung der gegebenenfalls im Zulassungsbescheid erteilten Auflagen nachgewiesen hat.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag in Textform auch dann zum Abschlussmodul zulassen, wenn noch nicht alle in Abs. 2 genannten Leistungen bestanden sind. Für eine Zulassung unter solchen Bedingungen wird vorausgesetzt, dass ein Nachholen dieser Prüfungs- oder Studienleistungen ohne Beeinträchtigung des Abschlussmoduls innerhalb eines Semesters erwartet werden kann.
- (4) Die Präsentation darf bis zu vier Wochen vor dem festgesetzten Abgabedatum der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit sowie der Präsentation ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit vorzunehmen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Masterprüfung wird gemäß § 16 Abs. 2 APO eine Gesamtnote gebildet. Die LP des Bereichs Überfachliche Profilbildung sowie von Zusatzfächern werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14 Hochschulgrad und Abschlussdokumente

- (1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang „Battery and Hydrogen Technology“ verliehen und es werden Abschlussdokumente gemäß § 17 Abs. 1 APO ausgestellt. Im Diploma Supplement werden dabei die durch das Studium zu erreichenden Lernergebnisse gemäß Anlage 3 ausgewiesen.
- (2) Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird verliehen, sofern bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 2, ein Notendurchschnitt bis einschließlich 1,3 erreicht wird.
- (3) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der LP werden bis zu einer maximalen Anzahl von 10 Prüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

- (4) Auf Antrag können Zusatzprüfungen bei der Aufführung im Zeugnis auch unberücksichtigt bleiben. Der Antrag in Textform hierzu ist spätestens vor dem Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Werden mehr als 10 Zusatzprüfungen abgelegt oder wären auch nach einem Antrag gemäß Absatz 4 mehr als 10 Zusatzprüfungen im Zeugnis zu berücksichtigen, so werden die Zusatzprüfungen chronologisch nach Prüfungsdatum im Zeugnis eingetragen, bis die maximale Anzahl von 10 aufgeführten Zusatzprüfungen erreicht ist. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, welche erbrachten Leistungen nicht im Zeugnis berücksichtigt worden sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.